

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung  
der Städte Achim und Verden (Aller), der Flecken Langwedel und Ottersberg,  
der Gemeinde Oyten und der Samtgemeinde Thedinghausen**

1.

Am Sonntag, den 11. September 2016 finden in den unter Ziffer 2 aufgeführten Städten und Gemeinden folgende Kommunalwahlen statt:

Kreiswahl  
Gemeindewahl

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

In der Stadt Verden (Aller) und in den Flecken Langwedel und Ottersberg finden zusätzlich Ortsratswahlen statt. In der Samtgemeinde Thedinghausen findet zusätzlich die Samtgemeindewahl statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Achim	ist in	34 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Stadt Verden (Aller)	ist in	30 Wahlbezirke eingeteilt.
Der Flecken Langwedel	ist in	14 Wahlbezirke eingeteilt.
Der Flecken Ottersberg	ist in	14 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Gemeinde Oyten	ist in	16 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Samtgemeinde Thedinghausen	ist in	20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.8.2016 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3.

Jede wählende Person hat für jede Wahl der Abgeordneten **drei** Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z.B. Gemeindewahl oder Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Abgeordneten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung.

4.1

Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung (z.B. Blindheit) gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bedient sich eine wählende Person der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson), so hat sie dies der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher vor der Stimmabgabe mitzuteilen. Erscheint der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher die, von der

wählenden Person bestimmte Hilfsperson nach dem Lebensalter oder sonstigen persönlichen Umständen zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt sie oder er dies der wählenden Person mit. Auf Wunsch der wählenden Person soll ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

5.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl der Abgeordneten durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

Sie kann

- a) einer Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit), einer Listenbewerberin oder einem Listenbewerber (Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe) oder einem Einzelwahlvorschlag bis zu drei Stimmen geben.
- b) ihre Stimme verschiedenen Listen geben,
- c) ihre Stimme auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb der Liste gebunden zu sein,
- d) ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Listen und Einzelwahlvorschlägen geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6.

Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7.

Besitzt eine wahlberechtigte Person keinen Wahlschein, so kann sie die Stimmen nur in dem, für sie zuständigen Wahlraum abgeben.

8.

Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den

- unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

9.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Thedinghausen, den 22.08.2016

**Stadt Achim, Stadt Verden (Aller), Flecken Langwedel, Flecken Ottersberg,  
Gemeinde Oyten, Samtgemeinde Thedinghausen und deren  
Mitgliedsgemeinden Blender, Emtinghausen, Riede und Thedinghausen**